

Informationsbroschüre für neue Lehrpersonen an mittleren und höheren Schulen (AHS/BMHS)



Bildquelle: ESB Professional/Shutterstock.com

Impressum

Bildungsdirektion für Tirol
Heiliggeiststraße 7
6020 Innsbruck
office@bildung-tirol.gv.at
www.bildung-tirol.gv.at

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgehen.

Rückmeldungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an office@bildung-tirol.gv.at.

Stand: September 2026

Inhalt

Vorwort	5
Dienstgeber: Bildungsdirektion für Tirol	7
Ansprechpersonen der Abteilung PräS/5 – Personal Bundesschulen:.....	9
Dienstrecht für das Entlohnungs-schema „Pädagogischer Dienst“ (pd).....	11
Einführende Lehrveranstaltungen:	11
Induktionsphase:	13
Mentorinnen und Mentoren:.....	14
Pädagogisch-praktische Studien:	15
Ausbildungsphase:.....	16
Aufgaben der Vertragslehrperson:.....	16
Fortbildungsverpflichtung:	16
Ferien und Urlaub:.....	16
Monatsentgelt:.....	17
Dienstzulagen:	18
Fächervergütung:	18
Dienstvertrag	19
Besoldungsdienstalter:.....	19
Vordienstzeiten:	19
Vorbildungsausgleich:	20
Formulare und Anwendungen	22
Serviceportal Bund:	23
Sonstiges	24
Versicherung:.....	24
Pendlerpauschale:	24
Schulrechts-App:	24

Schule und Datenschutz	25
Website der Bildungsdirektion	26
Kontakte	27
Bildungsdirektion für Tirol:	27
Personalvertretungen:	27
Pädagogische Hochschulen:	27
Bundesministerium für Bildung:	27

Vorwort

Liebe Lehrerinnen und Lehrer,

es erfüllt mich mit Freude und Stolz, dass Sie sich entschieden haben, diesen wertvollen Beruf zu ergreifen. Sie haben mit diesem einen der herausforderndsten und zugleich schönsten aller Berufe gewählt. Für mich sind die pädagogischen Berufe die wichtigsten unseres Landes, denn sie prägen mehr als alle anderen unsere Zukunft. Herzlichen Glückwunsch zu dieser Entscheidung!



Jede neue Lehrkraft ist ein Gewinn für unsere Kinder und Jugendlichen, denn Sie alle tragen maßgeblich zu einer guten Bildungslaufbahn und somit zu einem gelingenden Leben der Schülerinnen und Schüler bei. Sie gestalten Zukunft, denn Sie begleiten und unterstützen die Gesellschaft von morgen. Ihre Expertise und Kreativität sind dabei von zentraler Bedeutung, um alle Schülerinnen und Schüler zu befähigen, ihr Leben selbstbestimmt zu gestalten und das Leben ihrer Mitmenschen zu bereichern. Als Minister ist es mir ein Anliegen, ein offenes Ohr für alle Lehrerinnen und Lehrer zu haben.

Damit die ersten Monate in Ihrem neuen, verantwortungsvollen Aufgabenbereich erfolgreich verlaufen, hat Ihre Bildungsdirektion in einer Informationsbroschüre das Wichtigste rund um den Einstieg für Sie gesammelt: vom Dienstrecht über Erlässe bis zur Schulautonomie.

Sollten nach dem Lesen Fragen offenbleiben, wenden Sie sich bitte gerne an die genannten Ansprechpersonen Ihrer Bildungsdirektion und Ihrer Bildungsregion.

Ich wünsche Ihnen viel Freude an der Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen und bedanke mich herzlich für Ihr Engagement!

A handwritten signature in black ink, which appears to read 'C. Wiederkehr'.

Christoph Wiederkehr, MA
Bundesminister für Bildung

Geschätzte Pädagoginnen und Pädagogen,

die Bildungsdirektion für Tirol heißt Sie im Tiroler Schuldienst herzlich willkommen.

Mit Ihrem Eintritt in den Schuldienst beginnt für Sie ein neuer beruflicher Lebensabschnitt. Damit Sie sich von Anfang an gut orientieren können, möchten wir Sie bestmöglich unterstützen und Ihnen den Einstieg in Ihre neue Tätigkeit erleichtern.

Unser gemeinsames Ziel ist es, Kindern und Jugendlichen durch Bildung die bestmöglichen Voraussetzungen für ihre Zukunft zu eröffnen. Dazu schaffen wir Rahmenbedingungen, die erfolgreiches Lernen ermöglichen, persönliche Entwicklung fördern und Schulen als Orte der Bildung, der Begegnung und des Miteinanders stärken.

Die Bildungsdirektion für Tirol versteht sich als verlässliche Partnerin der Schulen und als serviceorientierte Anlaufstelle für Pädagoginnen und Pädagogen. Gemeinsam mit den Bildungsregionen begleiten wir Schulen in ihrer täglichen Arbeit, unterstützen Schulleitungen und Lehrpersonen und tragen dazu bei, die Qualität des Tiroler Bildungswesens kontinuierlich weiterzuentwickeln. Gleichzeitig nehmen wir unsere Verantwortung als Bildungs- und Verwaltungsbehörde wahr und sorgen für klare, rechtssichere und effiziente Abläufe im Interesse aller am Schulsystem Beteiligten.

Die vorliegende Broschüre soll Ihnen eine praktische Orientierungshilfe für Ihren Start bieten. Sie enthält einen kompakten Überblick über die Organisation der Bildungsdirektion für Tirol sowie über wesentliche dienst- und besoldungsrechtliche Bestimmungen. Darüber hinaus finden Sie Informationen zu den wichtigsten Anwendungen im Portal Tirol, zu Dienstreisen sowie zum Fort- und Weiterbildungsangebot.

Sollten dennoch Fragen offenbleiben, stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bildungsdirektion sowie die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in den Bildungsregionen jederzeit gerne mit Rat und Unterstützung zur Seite.

Wir wünschen Ihnen einen gelungenen Start in den Tiroler Schuldienst, viel Freude an Ihren neuen Aufgaben und zahlreiche bereichernde Erfahrungen. Wir freuen uns darauf, gemeinsam mit Ihnen Bildung in Tirol verantwortungsvoll, qualitativ und zukunftsorientiert zu gestalten.

Landesrätin MMag.^aDr.ⁱⁿ Cornelia Hagele
Präsidentin der Bildungsdirektion für Tirol



Dr.ⁱⁿ Bettina Ellinger
Bildungsdirektorin



Fotos: Land Tirol

Dienstgeber:

Bildungsdirektion für Tirol

Die **Bildungsdirektion** für Tirol ist für die Schulen im Bundesland Tirol zuständig. Sie verwaltet, organisiert und entwickelt das System Schule in Tirol. Darunter fallen die Schulentwicklung, Personalagenden und die Vollziehung des Schulrechts. Die Leitung der Bildungsdirektion für Tirol obliegt der Bildungsdirektorin, Frau **Dipl.-Päd.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Bettina ELLINGER, MA**.

Als Tiroler Bildungslandesrätin ist **MMag.^a Dr.ⁱⁿ Cornelia Hagele Präsidentin** der Bildungsdirektion für Tirol.

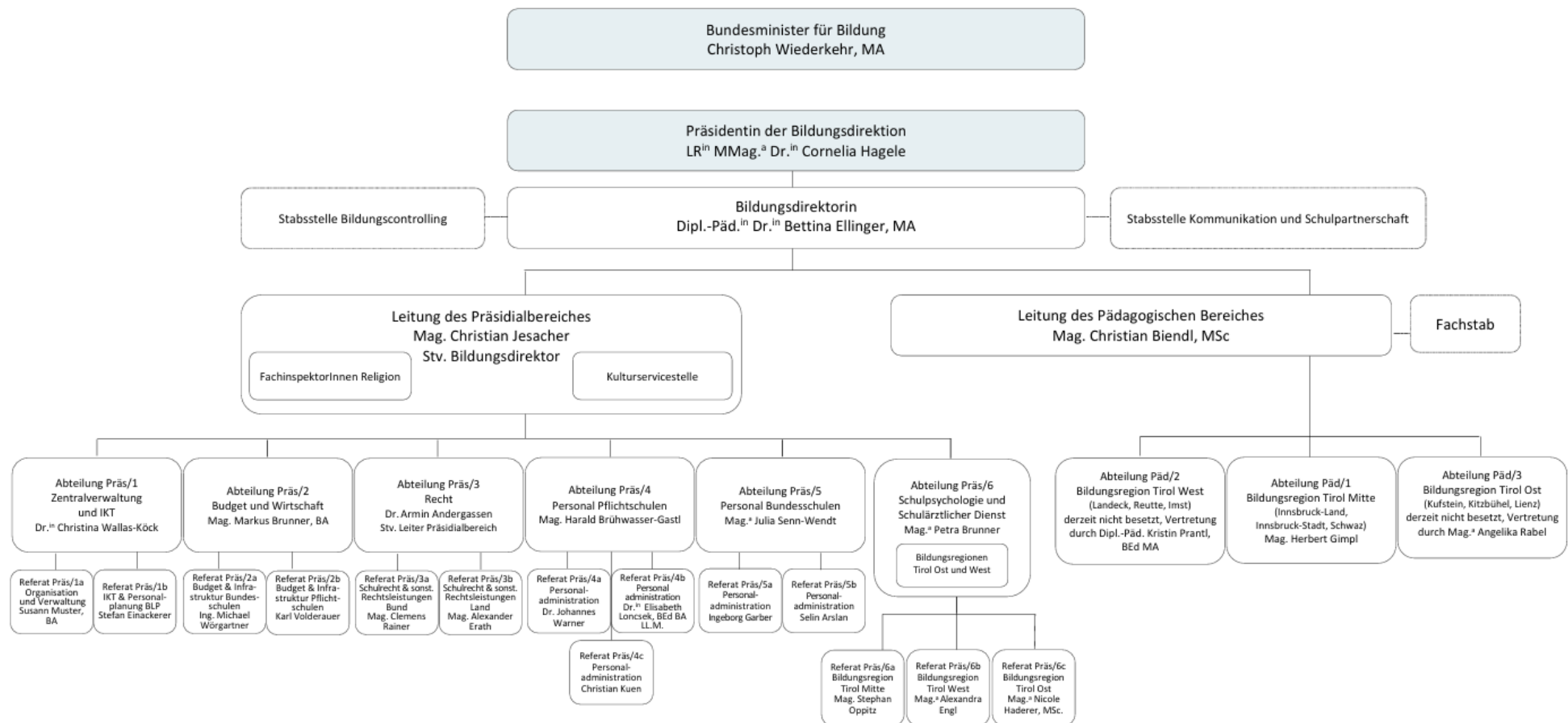
Die Bildungsdirektion ist in zwei Bereiche unterteilt:

Der **Präsidialbereich** umfasst rechtliche, budgetäre und organisatorische Aufgaben im Tiroler Bildungswesen. Dazu zählt auch die gesamte Personalverwaltung der Landes- und Bundeslehrpersonen. Die Schulpsychologie und der schulärztliche Dienst sind ebenfalls im Präsidialbereich angesiedelt. Leiter des Präsidialbereichs und damit Stellvertreter der Bildungsdirektorin ist **Mag. Christian Jesacher**.

Der **Bereich Pädagogischer Dienst** nimmt das Qualitätsmanagement, die Schulentwicklung sowie pädagogische Aufgaben in den einzelnen Bildungsregionen wahr. Der Bereich Pädagogischer Dienst steht unter der Leitung von **Mag. Christian Biendl, MSc**.



ORGANIGRAMM



Ansprechpersonen der Abteilung PräS/5 – Personal Bundesschulen:

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Personalabteilung stehen Ihnen für alle dienst- und besoldungsrechtlichen Fragen zum Bundeslehrpersonendienstrecht zur Verfügung.

Abteilung PräS/5 - Personal Bundesschulen			
Mag. Julia Senn-Wendt		Abteilungsleitung	
Inge Garber		Stv. Abteilungsleitung	
Mag. Anna Carina Danzer, BA		Juristische Referentin	
Mag. Sebastian David Hindelang		Juristischer Referent	
Julia Hornegger		Sekretariat	
Nicole Scherer, MA		Verwaltungspraktikantin	
Andreas Stolz, MSc BA		Verwaltungspraktikant	
Referat PräS/5a – Personalmanagement und Personaladministration		Referat PräS/5b – Personalverrechnung und Personaladministration	
Inge Garber	Referatsleitung	Selin Arslan	Referatsleitung
Andreas Klingenschmid	Stv. Referatsleitung	Andrea Saxl	Stv. Referatsleitung
		Victoria Klingenschmid	
		Reisemanagement Florian Fichtenbauer Karin Mittermair	
Sophia Huber	BORG Zillertal, Wikdl. RG Ursulinen IbK, BG/BRG Lienz, Öff. Gymn. Franzisk. Hall, HAK/HAS IbK, HAK/HAS Reutte, Priv. HTL Lienz, HTL Reutte, KBAfEP IbK, HLW Weinhartstraße, Bundesschülerheim IbK, HLT Zell a. Ziller, HLW Reutte		Helga Köll
Veronika Horngacher	BRG in der Au IbK, KORG Zams, KORG IbK, HAK/HAS Hall, HTBLVA Anichstraße IbK, HTBLVA Trenkwaldstr. IbK, Priv. HTL Hall, Inst. f. Sozialpäd. Stams, HLW Kufstein, FS d. Dominik. Lienz		Wolfgang Nigl

Andreas Klingenschmid	FS Elbigenalp, HAK/HAS Telfs, HAK/HAS Kitzbühel, BRG Imst, BRG/BORG Schwaz, SOB Tirol, HLW Lienz, BFS/AL Wörgl, BORG Ibk, Meinhardinum Stams, BRG Wörgl, BORG Lienz, HTL Fulpmes	Helga Köll Wolfgang Nigl Lydia Schießendobler
Graziella Pavia	BG/BRG Ibk Sillgasse, Internatsschule Stams ORG, BG/BRG Kufstein, Paulinum Schwaz, BG/BORG St. Johann, Internatsschule Stams HAS, HAK/HAS Imst, HTL Imst, Technik-Kolleg Reutte, BAfEP Ibk, HLT St. Johann	Lydia Schießendobler
Ebru Sever	BRG Ibk APP, Akademisches Gymn. Ibk, International School Kufstein, BG/BRG f. Berufstätige Ibk, BORG Telfs/Werkschulheim, PORG Volders, HAK/HAS Landeck, HAK/HAS Lienz, HAK/HAS Schwaz, HTL Jenbach, HLT Villa Blanka, HLW Landeck	Wolfgang Nigl
Tamara Wallner	BG/BRG Ibk Reithmannstr., BRG/BORG Landeck, BRG Reutte, HAK/HAS Wörgl, Priv. HTL Kramsach, KBAfEP Zams, Bundessportakademie Ibk, HLW Technikerstraße, Tourismuskolleg	Lydia Schießendobler

Für Anfragen betreffend Stellenausschreibung, Weiterbeschäftigung, Versetzungen, Dienstvertrag, Induktionsphase, Ausbildungsphase, Beschäftigungsausmaß, Vordienstzeiten, Beschäftigungsverbot, Karenzen, Teilzeitbeschäftigungen, etc. stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Referates PräS/5a zur Verfügung.

Für Anfragen betreffend Bezugsnachweis, Familienbonus, Pendlerpauschale oder Fahrtkostenzuschuss sowie Reisemanagement stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Referates PräS/5b zur Verfügung.

Alle Ansprechpersonen erreichen Sie über unsere einheitliche E-Mail-Adresse office@bildung-tirol.gv.at bzw. unter der Telefonnummer +43 512 9012-0.

Dienstrecht für das Entlohnungs- schema „Pädagogischer Dienst“ (pd)

Personen, die ab Beginn des Schuljahres 2019/20 erstmals in ein Dienstverhältnis als Vertragslehrperson aufgenommen werden, unterliegen grundsätzlich dem Dienstrecht Neu – „Pädagogischer Dienst“ (pd).

Das neue Dienstrecht sieht unabhängig von der Schulart für alle Lehrpersonen eine einheitliche Unterrichtsverpflichtung von 24 Wochenstunden vor. Davon sind

- 22 Wochenstunden im Rahmen unterrichtlicher Tätigkeit und
- 2 Wochenstunden (23./24. Woche) für Aufgaben aus besonderen Tätigkeitsbereichen oder im Rahmen einer qualifizierten Beratungstätigkeit zu erbringen.

Im Folgenden werden auszugsweise wichtige Bestimmungen für Lehrpersonen im neuen Dienstrecht dargestellt:

Einführende Lehrveranstaltungen:

Als Voraussetzung für das Wirksamwerden des Dienstvertrages legt der Gesetzgeber den Besuch von Lehrveranstaltungen zur „Einführung in die Strukturen und Rechtsgrundlagen des Schulwesens und die Methoden zur Durchführung und Auswertung von Unterricht“ fest.

Diese Regelung gilt für alle Neueinsteiger/innen als Lehrperson.

Die Verpflichtung umfasst

- a) für Lehrpersonen mit einem **abgeschlossenen Lehramtsstudium oder einem abgeschlossenen polyvalenten Studium** (=Katholische bzw. Islamische Religionspädagogik, Wirtschaftspädagogik) mindestens mit Bachelor-Niveau und **Lehrpersonen, die sich im Bachelor-Lehramtsstudium** befinden und mindestens 120 ECTS-Anrechnungspunkte erworben haben, den Besuch einer **fünftägigen Lehrveranstaltung (40 Unterrichtseinheiten) an einer Pädagogischen Hochschule;**
- b) für **alle anderen Lehrpersonen** (Quereinsteiger/innen, Lehrpersonen mit Sondervertrag) den Besuch einer **zehntägigen Lehrveranstaltung (80 Unterrichtseinheiten)**. Die 80 Unterrichtseinheiten werden durch die Absolvierung der fünftägigen Einführenden Lehrveranstaltung zum Berufseinstieg an einer Pädagogischen Hochschule im Ausmaß von 40 Unterrichtseinheiten und die

Absolvierung des MOOC-Onlinekurses Induktion+ an der Virtuellen PH (www.virtuelle-ph.at) im Ausmaß von weiteren 40 Unterrichtseinheiten erbracht.

Die Teilnahme an den Einführenden Lehrveranstaltungen ist erst nach Meldung durch die Bildungsdirektion für Tirol an die Pädagogischen Hochschulen möglich.

Zeitpunkt der Absolvierung der Einführenden Lehrveranstaltungen:

- a) Lehrpersonen, deren Dienstverhältnis mit Beginn des Unterrichtsjahres beginnt und die **spätestens bis 10.07.2026** über das Bewerbungsportal (Absender „Bildungsdirektion Tirol <noreply@schooloffice.at>“) eine Nachricht über die Anstellung mit dem Betreff „Zuweisung Ihrer Bewerbung“ erhalten haben:

Diese Lehrpersonen sind verpflichtet, die Einführenden Lehrveranstaltungen bereits **vor Dienstantritt** zu besuchen und die Absolvierung **nachzuweisen**. Die Teilnahme an den Einführenden Lehrveranstaltungen vor Beginn des Unterrichtsjahres stellt somit eine **Anstellungsvoraussetzung** dar.

Die Pädagogische Hochschule Tirol und die Kirchliche Pädagogische Hochschule Edith Stein bieten die entsprechenden Einführenden Lehrveranstaltungen zum Berufseinstieg in der letzten Ferienwoche ab **07.09.2026** (fünftägige Lehrveranstaltungen) an. Die weiteren fünf Tage bei Verpflichtung zur Absolvierung von zehn Tagen werden von der Virtuellen PH angeboten. Bei zehn vorgeschriebenen Tagen ist es dringend erforderlich, bei der **virtuellen Auftaktveranstaltung am 31.08.2026** anwesend zu sein.

Für den Besuch der einführenden Lehrveranstaltungen unmittelbar vor Beginn des Unterrichtsjahres ist ab dem Beginn der Lehrveranstaltungen für die jeweilige Lehrveranstaltungswoche ein **Entgelt in der Höhe von 6,25 % des Monatsentgelts der Entlohnungsstufe 1** vorgesehen. Für die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen besteht kein Anspruch auf Leistungen nach der Reisegebührenvorschrift 1955.

- b) Lehrpersonen, deren Dienstverhältnis mit Beginn des Unterrichtsjahres beginnt und die **erst nach dem 10.07.2026** über das Bewerbungsportal (Absender „Bildungsdirektion Tirol <noreply@schooloffice.at>“) eine Nachricht über die Anstellung mit dem Betreff „Zuweisung Ihrer Bewerbung“ erhalten haben:

Diese Lehrpersonen sind verpflichtet, die Einführenden Lehrveranstaltungen nach Dienstantritt **ehestmöglich** zu absolvieren.

Lehrpersonen, die bis spätestens Mitte Dezember über eine geplante Anstellung informiert worden sind, absolvieren den Präsenzteil der Einführenden Lehrveranstaltungen an der Pädagogischen Hochschule Tirol in den der Anstellung folgenden **Semesterferien** (15. –

19.02.2027). Die weiteren fünf Tage bei Verpflichtung zur Absolvierung von zehn Tagen werden zeit- und ortsunabhängig von der Virtuellen PH angeboten. Lehrpersonen, die nach Mitte Dezember über eine geplante Anstellung informiert worden sind, absolvieren den Präsenzteil der Einführenden Lehrveranstaltungen in den der Anstellung folgenden **Hauptferien**. Die weiteren fünf Tage bei Verpflichtung zur Absolvierung von zehn Tagen werden zeit- und ortsunabhängig von der Virtuellen PH angeboten.

Ist die Teilnahme an den Einführenden Lehrveranstaltungen aus durch die Lehrperson **unverschuldeten Gründen** nicht möglich, so muss mit der Bildungsdirektion Kontakt aufgenommen werden und sind die Lehrveranstaltungen **ehestmöglich nachzuholen**.

Religionslehrpersonen werden gebeten, sich für die Einführenden Lehrveranstaltungen zum Berufseinstieg bei der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Edith Stein anzumelden, zertifizierte Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger mögen sich bei der Pädagogischen Hochschule Tirol anmelden. Allen anderen Lehrpersonen steht es frei, an welcher Pädagogischen Hochschule sie sich anmelden.

Das detaillierte Programm der Einführenden Lehrveranstaltungen wird auf den Websites der Pädagogischen Hochschulen veröffentlicht:

<https://ph-tirol.ac.at/berufseinstieg>

<https://www.kph-es.at/fort-und-weiterbildung/induktionsphase>

Die Bestätigungen über die absolvierten Einführenden Lehrveranstaltungen können über ph-online bzw. über die virtuelle PH heruntergeladen werden und sind der Bildungsdirektion durch die Lehrperson ehestmöglich vorzulegen.

Induktionsphase:

Die Induktionsphase dient der berufsbegleitenden Einführung in das Lehramt und ist von allen neu in den Schuldienst eintretenden Lehrpersonen zu absolvieren.

Die Induktionsphase beginnt mit dem Dienstantritt an der Schule und endet spätestens nach zwölf Monaten. Bei Dienstantritt bis spätestens am ersten Unterrichtstag nach den Herbstferien endet die Induktionsphase bereits mit dem Ende des betreffenden Schuljahres.

Wenn das Dienstverhältnis vor der Erreichung der für die Induktionsphase vorgesehenen Dauer endet, muss die Induktionsphase von der Vertragslehrperson in einem späteren Dienstverhältnis zum selben Dienstgeber bis zum Erreichen der vorgeschriebenen Gesamtdauer fortgesetzt werden.

Die Vertragslehrperson wird während dieser Zeit von einer Mentorin oder einem Mentor, zugeteilt von der Schulleitung, begleitet, arbeitet mit der Mentorin oder dem Mentor zusammen und richtet ihre Tätigkeit den Vorgaben entsprechend aus.

Die Vertragslehrperson hat den Unterricht anderer Lehrkräfte nach Möglichkeit zu beobachten. Sie hat an Vernetzungs- und Beratungsveranstaltungen, welche von der Schulleitung einberufen werden, und gegebenenfalls an einem durch die Pädagogische Hochschule angebotenen Coaching teilzunehmen.

Für die Erfüllung dieser Aufgaben wird der Vertragslehrperson eine Wochenstunde der weiteren zwei zu erbringenden Wochenstunden (23. und 24. Wochenstunde) ihrer Lehrverpflichtung angerechnet.

Die Schulleitung hat der Personalstelle bis spätestens zwei Monate vor Ablauf der Induktionsphase aufgrund eigener Wahrnehmungen bzw. nach Rücksprache mit der Mentorin oder dem Mentor über den Verwendungserfolg schriftlich zu berichten. Zu diesem Bericht wird der Vertragslehrperson die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben.

Kann der erbrachte Verwendungserfolg durch die Schulleitung bereits nach einer mindestens sechsmonatigen unterrichtlichen Verwendung festgestellt werden, wird die Induktionsphase durch die Personalstelle vorzeitig beendet. In diesem Fall hat die Vertragslehrperson bis zum Ablauf der ursprünglich vorgesehenen Dauer der Induktionsphase an den gemeinsamen Vernetzungs- und Beratungsveranstaltungen an der Schule teilzunehmen.

Mentorinnen und Mentoren:

Eine Mentorin bzw. ein Mentor begleitet die neue Lehrperson an der Schule während der Dauer der Induktionsphase. Einer Mentorin oder einem Mentor dürfen gleichzeitig bis zu drei Vertragslehrpersonen in der Induktionsphase zugewiesen werden.

Die Mentorin oder der Mentor hat die Vertragslehrperson in der Induktionsphase bei der Planung und Gestaltung des Unterrichts zu beraten, mit ihr deren Tätigkeit in Unterricht und Erziehung zu analysieren und zu reflektieren, sie im erforderlichen Ausmaß anzuleiten und sie in ihrer beruflichen Entwicklung zu unterstützen. Darüber hinaus hat die Mentorin oder der Mentor den Unterricht der Vertragslehrperson in der Induktionsphase im erforderlichen Ausmaß zu hospitieren. Weiters hat die Mentorin oder der Mentor die Vertragslehrperson in die Spezifika des Schulstandorts einzuführen und aktuelle Schwerpunkte der Schulentwicklung zu vermitteln.

Pädagogisch-praktische Studien:

Für Vertragslehrpersonen, die parallel zu ihrer Tätigkeit im Schuldienst pädagogisch-praktische Studien (Schulpraxis) im Rahmen ihres (Bachelor- oder Master-) Lehramtsstudiums absolvieren, gilt Folgendes:

Die Absolvierung der pädagogisch-praktischen Studien ist der Schulleitung unter Angabe des Umfangs der pädagogisch-praktischen Studien (in ECTS Anrechnungspunkten) und der im jeweiligen Semester insgesamt zu absolvierenden ECTS-Anrechnungspunkte mindestens drei Monate vor Beginn von der Vertragslehrperson mitzuteilen.

Die Schulleitung hat der Vertragslehrperson für die Absolvierung der pädagogisch-praktischen Studien einen Mentor bzw. eine Mentorin zuzuweisen. Befindet sich die Vertragslehrperson in der Induktionsphase, gilt der bzw. die für die Induktionsphase bestellte Mentor bzw. Mentorin auch als Mentor bzw. Mentorin für die Absolvierung der pädagogisch-praktischen Studien.

Zu Beginn der Schulpraxis hat die Vertragslehrperson der Schulleitung sowie dem Mentor bzw. der Mentorin die betreuende Universitäts- bzw. Hochschullehrperson bekannt zu geben.

Die Vertragslehrperson unterliegt im Zusammenhang mit der Absolvierung der pädagogisch-praktischen Studien denselben Pflichten wie die Vertragslehrperson in der Induktionsphase (insbes. Zusammenarbeit mit dem Mentor bzw. der Mentorin, nach Möglichkeit Hospitation, Teilnahme an Vernetzungs- und Beratungsgesprächen bzw. Coachings).

Befindet sich die Vertragslehrperson im Rahmen der Absolvierung der pädagogisch-praktischen Studien zugleich in der Induktionsphase, so hat sie die Induktionsphase und die pädagogisch-praktischen Studien gemeinsam zu absolvieren. Die in der Induktionsphase geleisteten Tätigkeiten sind für die Absolvierung der pädagogisch-praktischen Studien anzurechnen.

Der Mentor bzw. die Mentorin hat zum Ende des Semesters eine Leistungsbeschreibung über die Tätigkeit der Vertragslehrperson in der Schulpraxis zur Vorlage an die betreuende Universität bzw. Pädagogische Hochschule zu erstellen. In dieser Leistungsbeschreibung ist der Erfolg der Vertragslehrperson betreffend

- a) die Vermittlung des im Lehrplan vorgeschriebenen Lehrstoffes unter Berücksichtigung der dem Unterrichtsgegenstand entsprechenden didaktischen und methodischen Grundsätze,
- b) die Umsetzung der schulrechtlichen Vorgaben,
- c) das pädagogische Wirken der Vertragslehrperson,
- d) die für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit erforderliche Zusammenarbeit mit anderen Lehrpersonen sowie den Erziehungsberechtigten zu dokumentieren.

Ausbildungsphase:

Lehrpersonen in der Ausbildungsphase haben innerhalb der ersten acht Dienstjahre berufsbegleitend ihr noch nicht abgeschlossenes Lehramtsstudium bzw. die erforderliche ergänzende pädagogisch-didaktische Ausbildung (im Ausmaß von 60 ECTS bzw. 90 ECTS) zu absolvieren.

Die Ausbildungsphase endet mit dem Nachweis des erfolgreichen Abschlusses der Ausbildung rückwirkend mit Ablauf des Monats, in dem die Beurteilung der letzten Prüfung, Lehrveranstaltung oder wissenschaftlichen Arbeit dieses Studiums erfolgt ist.

Sollte die erforderliche Ausbildung nicht binnen acht Jahren ab erstmaligem Dienstantritt absolviert werden, liegt ein Kündigungsgrund vor.

Aufgaben der Vertragslehrperson:

Die Vertragslehrperson ist zur gewissenhaften und engagierten Wahrnehmung der pädagogischen Kernaufgaben und zur sorgfältigen Erfüllung der sonstigen, sich aus der lehramtlichen Stellung ergebenden Aufgaben verpflichtet. Für die Vertragslehrperson besteht überdies die Verpflichtung zum Einsatz und zur berufsbegleitenden Weiterentwicklung ihrer professionsorientierten Kompetenzen.

Fortbildungsverpflichtung:

Die dem neuen Dienstrecht unterliegende Vertragslehrperson ist verpflichtet, auf Anordnung Fortbildungsveranstaltungen bis zum Ausmaß von 15 Stunden pro Schuljahr in der unterrichtsfreien Zeit zu besuchen. Als unterrichtsfreie Zeit, in der die Fortbildungspflicht erfüllt werden könnte, kommen beispielsweise ein unterrichtsfreier Werktag (z. B. der Samstag oder ein Tag, an dem die Lehrperson laut Stundenplan keinen Unterricht zu erteilen hat), die Werktage in der ersten oder letzten Woche der Hauptferien oder ein von der Bildungsdirektion für schulfrei erklärter Tag in Betracht. Fortbildungen dürfen nur bei Vorliegen eines wichtigen dienstlichen Interesses (z.B. wenn die Fortbildung dringend geboten ist und der Besuch der Fortbildungsveranstaltung in der unterrichtsfreien Zeit nicht möglich ist) mit Unterrichtsentfall verbunden sein.

Ferien und Urlaub:

Vertragslehrpersonen haben Anspruch auf einen Urlaub während der Hauptferien, der frühestens nach Abwicklung der sie betreffenden Schlussgeschäfte beginnt und mit dem Montag vor Beginn des folgenden Schuljahres endet. Während der sonstigen Ferien haben Vertragslehrpersonen gegen Meldung bei ihren Vorgesetzten die Befugnis zur Entfernung vom

Dienstort, wenn nicht besondere dienstliche Verhältnisse ihre Anwesenheit an der Schule erfordern.

Monatsentgelt:

Die Entlohnungsstaffel für Vertragslehrpersonen im neuen Dienstrecht besteht aus sieben Entlohnungsstufen. Das Monatsentgelt für eine **die regulären Anstellungserfordernisse erfüllende, vollbeschäftigte** Vertragslehrpersonen beträgt abhängig von der jeweiligen Entlohnungsstufe (Stand: 01.07.2026):

Stufe	Gehalt (brutto)
1	€ 3.636,40
2	€ 4.138,20
3	€ 4.641,20
4	€ 5.144,30
5	€ 5.647,60
6	€ 6.150,90
7	€ 6.461,60

Die für die Vorrückung erforderlichen Zeiträume betragen:

- in die Entlohnungsstufe 2 drei Jahre und sechs Monate,
- in die Entlohnungsstufen 3 und 4 je fünf Jahre,
- in die Entlohnungsstufen 5, 6 und 7 je sechs Jahre.

Achtung: Jene für die Vorrückung erforderlichen Zeiträume beziehen sich nicht nur auf die reine Dienstzeit als Vertragslehrperson, sondern es sind dabei auch angerechnete Vordienstzeiten sowie ein allfälliger sogenannter Vorbildungsausgleich zu berücksichtigen („Besoldungsdienstalter“).

Die Vorrückung einer Vertragslehrperson, die das vorgeschriebene Masterstudium für das Lehramt im Dienstverhältnis nicht innerhalb von acht Jahren ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Anstellung erfolgreich absolviert hat, wird, bei erstmaligem Dienstantritt ab dem Schuljahr 2025/26, bis zum Abschluss des Masterstudiums für das Lehramt gehemmt.

Dienstzulagen:

Das neue Dienstrecht sieht Dienstzulagen (nach Absolvierung der dafür einschlägigen Ausbildung) u.a. für folgende Spezialfunktionen vor:

- Mentoring
- Bildungsberatung (Schülerberatung)
- Berufsorientierungskoordination

Die Dienstzulage für das Mentoring beträgt zwischen € 135,50 und € 225,40, die weiteren Dienstzulagen betragen € 225,40 (Stand: 01.07.2026).

Fächervergütung:

In der Sekundarstufe 1 und in der Sekundarstufe 2 eingesetzten Vertragslehrpersonen gebührt eine monatliche Vergütung, wenn sie im Rahmen der Lehrfächerverteilung Unterrichtsfächer der Lehrverpflichtungsgruppe I, II oder III (besonders arbeits- bzw. korrekturintensive Gegenstände) unterrichten.

Die Fächervergütung beträgt (Stand: 01.07.2026):

- in der Sekundarstufe 1 für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe I und II: € 35,90 pro Wochenstunde
- in der Sekundarstufe 2 für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe I und II: € 46,20 pro Wochenstunde
- in der Sekundarstufe 2 für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe III: € 18,80 pro Wochenstunde

Dienstvertrag

Das neue Dienstrecht sieht die Möglichkeit des Abschlusses von befristeten und unbefristeten Dienstverträgen vor. Für die Dauer der Absolvierung der Induktionsphase (1. Dienstjahr) bzw. für die Zeit der Absolvierung der Ausbildungsphase ist das Dienstverhältnis jedenfalls befristet. Spätestens nach einer Dauer von insgesamt fünf Jahren gilt dzt. auch ein befristetes Dienstverhältnis ab diesem Zeitpunkt als unbefristet.

In den ersten Tagen Ihres Dienstverhältnisses wird Ihnen von Ihrer Schulleitung Ihr Dienstvertrag ausgehändigt, der die grundlegenden Regelungen für das gesamte Schuljahr, allerdings noch keine endgültige Festlegung des Beschäftigungsausmaßes (dieses kann erst nach Vorliegen der definitiven Lehrfächerverteilung festgesetzt werden) und noch keine Vordienstzeitenanrechnung beinhaltet. Nach Ihrem Dienstantritt erhalten Sie von der Bildungsdirektion für Tirol über Ihre Schule den "Erhebungsbogen für die Berechnung der Vordienstzeiten". Bitte füllen Sie dieses Formular aus und retournieren Sie es samt aller erforderlichen Nachweise (Dienstverträge, Dienstzeitbestätigungen, Präsenz- bzw. Zivildienstbestätigung, Versicherungsdatenauszug, etc.) innerhalb von 3 Monaten ab Erhalt im Dienstweg (über die Schuldirektion) an die Bildungsdirektion für Tirol. Erst dann können Ihnen etwaige Vordienstzeiten angerechnet und Ihr endgültiger Dienstvertrag erstellt werden. Diesen Dienstvertrag erhalten Sie wiederum im Dienstweg über Ihre Schule.

Besoldungsdienstalter:

Ihr Besoldungsdienstalter und Ihre Einstufung in eine Entlohnungsstufe setzt sich zum einen aus den anrechenbaren Vordienstzeiten und zum anderen aus dem Vorbildungsausgleich zusammen.

Vordienstzeiten:

Jede Anrechnung von Vordienstzeiten ist Gegenstand einer individuellen Entscheidung. Hinsichtlich der Frage, welche Vordienstzeiten grundsätzlich anrechenbar sind, kann Folgendes festgehalten werden:

- Zeiten im Rahmen eines Dienstverhältnisses zu einer Gebietskörperschaft (Bund, Land, Gemeinde) oder zu einem Gemeindeverband sind als Vordienstzeit zu berücksichtigen, sofern es sich nicht um ein Praktikum gehandelt hat
- Zeit des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes bzw. des Zivildienstes
- Zeiten der Ausübung einer gleichwertigen oder nützlichen Berufstätigkeit

Nützliche Berufstätigkeiten sind Zeiten, die eine fachliche Erfahrung vermitteln, durch die

- eine fachliche Einarbeitung auf dem neuen Arbeitsplatz überwiegend unterbleiben kann oder
- ein erheblich höherer Arbeitserfolg durch die vorhandene Routine zu erwarten ist.

Die Anrechnung von nützlichen Berufstätigkeiten setzt jedenfalls voraus, dass

- diese zum Zeitpunkt des Beginns des Dienstverhältnisses nicht mehr als 20 Jahre zurückliegen;
- im Zeitpunkt der Ausübung der Tätigkeit bereits die Lehramtsausbildung abgeschlossen wurde (bei Fachpraktikerinnen bzw. Fachpraktikern jedoch auch schon vor dem berufsbegleitenden Lehramtsstudium möglich);
- sie ihrem Inhalt nach einschlägig in Bezug auf die absolvierte Ausbildung ist;
- die Zeiten über einen zusammenhängenden Zeitraum von zumindest sechs Monaten absolviert wurden;
- die Zeiten zumindest im Ausmaß von 20 % der Vollbeschäftigung erbracht wurden (Umfang-Mindestschwelle)

Zeiten nützlicher Berufstätigkeiten sind grundsätzlich aliquot entsprechend dem Beschäftigungsausmaß anzurechnen.

Vorbildungsausgleich:

Nach Berücksichtigung sämtlicher anrechenbarer Vordienstzeiten muss von diesen – abhängig von der absolvierten Ausbildung – ein sogenannter Vorbildungsausgleich in Abzug gebracht werden. Dabei wird zwischen **festem** und **individuellem Vorbildungsausgleich** unterschieden.

Die vor Beginn des Dienstverhältnisses zurückgelegten Studien- und Ausbildungszeiten werden mit dem jeweils für die erste Entlohnungsstufe vorgesehenen Betrag pauschal abgegolten (Bachelorstudium + Masterstudium). Hat eine Lehrperson diese Studienzeiten nicht oder nicht vollständig absolviert, ist als Ausgleich für diese fehlenden Zeiten einer Vorbildung ein entsprechender Zeitraum beim Besoldungsdienstalter in Abzug zu bringen.

Der **feste Vorbildungsausgleich** wird folgendermaßen bemessen:

- 5 Jahre zusätzlich zur 3,5-jährigen Verweildauer in der 1. Entlohnungsstufe, wenn weder ein Bachelor- noch ein Master-Abschluss vorliegt
- 2 Jahre zusätzlich zur 3,5-jährigen Verweildauer in der 1. Entlohnungsstufe, wenn ein Bachelorstudium mit weniger als 240 ECTS abgeschlossen wurde
- 1 Jahr zusätzlich zur 3,5-jährigen Verweildauer in der 1. Entlohnungsstufe, wenn ein Bachelorstudium mit zumindest 240 ECTS abgeschlossen wurde
- kein Vorbildungsausgleich, d.h. grundsätzlicher Beginn mit 3,5 Jahren Verweildauer in der 1. Entlohnungsstufe bei Vorliegen eines Masterabschlusses

Soweit die bereits pauschal abgegoltenen Studienzeiten der Lehrperson hinsichtlich ihrer zeitlichen Lage mit den für das Besoldungsdienstalter berücksichtigten Vordienstzeiten zusammenfallen, sind diese Zeiten als **individueller Vorbildungsausgleich** in Abzug zu bringen. Der individuelle Vorbildungsausgleich muss für das Bachelor- und das Masterstudium getrennt bemessen werden und ist die jeweilige Regelstudiendauer zugrunde zu legen.

Beispiel: Eine Lehrkraft wurde aufgrund des von ihr nicht berufsbegleitend absolvierten Bachelorstudiums Lehramt in den Schuldienst aufgenommen. Berufsbegleitend absolvierte sie das Masterstudium Lehramt. Der erfolgreiche Abschluss eines Masterstudiums ist bereits in der

ersten Entlohnungsstufe „eingepreist“. Die Lehrkraft hat durch das absolvierte Masterstudium einerseits erst die Voraussetzungen für eine Einstufung in der ersten Entlohnungsstufe geschaffen und andererseits gleichzeitig Dienstzeiten für die weitere Vorrückung im Entlohnungsschema gesammelt. In diesem Fall wäre aufgrund der Überschneidung von für die Vorrückung wirksamer Zeiten und der dazu parallellaufenden Masterstudienzeit ein individueller Vorbildungsausgleich von einem Jahr in Abzug zu bringen (der individuelle Vorbildungsausgleich ist für das Masterstudium mit einem Jahr begrenzt).

Das Höchstausmaß des in Abzug zu bringenden Vorbildungsausgleichs (**fester + individueller Vorbildungsausgleich**) beträgt **fünf Jahre**.

Formulare und Anwendungen

Die Softwarelösung **TEACHERS.direct** ist eine Messenger-Lösung für Lehrpersonen, um für Aussendungen, Erledigungen und Anträge eine sichere, wechselseitige Kommunikation mit der Schule und der Bildungsdirektion zu ermöglichen. Lehrpersonen können über die webbasierende Anwendung, die auch am Smartphone oder Tablet installiert werden kann, Anträge zu beschäftigungsrelevanten Maßnahmen in **TEACHERS.direct** erstellen und elektronisch im Dienstweg zur weiteren Bearbeitung an die Stammschule und die Bildungsdirektion übermitteln.

Der Zugang zu **TEACHERS.direct** wird über eine Applikation am Smartphone bzw. Tablet oder im Webbrowser über die Webadresse <https://teachersdirect.bildung.gv.at> bereitgestellt. Die Benutzeranmeldung erfolgt über das Bildungsportal - je nach Antragsart via ID Austria oder mit der Benutzerkennung für das Serviceportal Bund oder das Portal Tirol.

Für die Einrichtung von **TEACHERS.direct** am Smartphone oder Tablet verweisen wir auf die in der Projektwebseite bereitgestellten Videoanleitungen:

[Video-Anleitungen - INTERCOM TEACHERS.direct](#)

Lehrpersonen können folgende Anträge über „**TEACHERS.direct**“ erstellen und elektronisch im Dienstweg übermitteln.

Abwesenheiten und Freistellungen	• Ansuchen für einen Kur- bzw. Rehabilitationsaufenthalt • Ansuchen um Sonderurlaub • Beantragung einer Karenz gemäß MSchG/VKG • Karenzurlaub • Sabbatical
Dienstverhältnis	• Ansuchen um Weiterverwendung • Ansuchen um Versetzung • Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit • Meldung einer Nebenbeschäftigung bzw. Nebentätigkeit • Ruhestand/Pension • Zeitkonto
Stammdaten und Familienangelegenheiten	• Bankverbindung • Kinderzuschuss • Meldung der Geburt eines Kindes • Meldung einer Schwangerschaft • Personenstandsänderung • Wohnsitzänderung
Sonstige Ansuchen	• Ansuchen um Geldaushilfe • Antrag Pendlerpauschale, Pendlereuro und Fahrtkostenzuschuss

Sollte für eine Meldung kein entsprechendes Formular zur Verfügung stehen, richten Sie Ihr Anliegen mittels eines formlosen Schreibens über den Dienstweg an die Bildungsdirektion.

Serviceportal Bund:

U.a. sind folgende Anwendungen und Serviceleistungen unter www.sevice.gv.at abrufbar:

- **Bezahlung:** In diesem Bereich werden Services für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Bundeslehrvertragspersonen) zu Arbeitgeberleistungen und Bezahlung angeboten (z.B. Gehaltsabrechnung).
- **Eigene Daten:** In diesem Bereich werden Services für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu ihren eigenen Daten angeboten.
- **Reisemanagement:** In diesem Bereich werden Services für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum Reisemanagement angeboten.
- **Jobbörse:** In diesem Bereich werden Services für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen der Jobbörse der Republik Österreich angeboten.

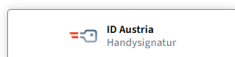
Als Bundesbedienstete/r sind Sie verpflichtet, entsprechend den Vorgaben des Dienstgebers, eine Authentifizierung über ID Austria vorzunehmen, soweit dies zur Erfüllung Ihrer dienstlichen Aufgaben notwendig ist. Es empfiehlt sich daher bereits vor Dienstantritt eine Registrierung und Anmeldung zur ID Austria. Mit der ID Austria haben Sie Zugriff auf zahlreiche Anwendungen und Angebote in der Schulverwaltung und im Bildungsbereich. Bei Fragen zur ID Austria wenden Sie sich bitte an die IT-Systembetreuer:innen Ihrer Schule.

 Serviceportal Bund

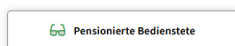
Anmelden am Serviceportal Bund

Sie können das Angebot des Serviceportal Bund nutzen, in dem Sie eine der folgenden Anmeldeverfahren nutzen.

Aktive Bedienstete



Pensionierte und ausgetretene Bedienstete



Informationen zur ID Austria finden Sie hier:

 ID Austria

Sonstiges

Versicherung:

Sie werden mit Beginn Ihres Dienstverhältnisses bei der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB) versichert. Nähere Informationen erhalten Sie unter www.bvaeb.at

Pendlerpauschale:

Wenn und solange Sie Anspruch auf Pendlerpauschale haben und das Pendlerpauschale bei der Bildungsdirektion für Tirol geltend machen, erhalten Sie einen Fahrtkostenzuschuss. Das Pendlerpauschale machen Sie dadurch geltend, dass Sie das Ergebnis des Pendlerrechners vorlegen. Der Pendlerrechner kann über die Website des Finanzministeriums oder direkt unter <https://pendlerrechner.bmf.gv.at/pendlerrechner/> aufgerufen werden. Beachten Sie bitte, dass es bei unterschiedlichen Beginn- und Endezeiten des Unterrichts auch zu unterschiedlichen Ergebnissen des Pendlerrechners kommen kann. Es ist daher der Stundenplan und für jeden Wochentag, an dem Unterricht zu erteilen ist, eine eigene Berechnung des Pendlerrechners vorzulegen. Die Ergebnisse des Pendlerrechners sollten vorgelegt werden, sobald der Stundenplan bekannt ist; bei späterer Vorlage gebührt der Fahrtkostenzuschuss erst ab dem Tag der Vorlage. Wenn der Anspruch auf Pendlerpauschale endet, so ist dies der Bildungsdirektion für Tirol innerhalb eines Monats zu melden. Bei Änderung der Adresse muss ein neues Ansuchen auf Berücksichtigung der Pendlerpauschale beigelegt werden. Adressänderungen sind mittels ZMR-Auszug zu melden, bei Familienstandsänderungen (z.B. Heirat, Scheidung) übermitteln Sie bitte eine Kopie der jeweiligen Urkunde.

Schulrechts-App:

Entwickelt vom Bundesministerium für Bildung in Zusammenarbeit mit der PH Tirol unterstützt sie insbesondere Schulleiterinnen und Schulleiter bei schulrechtlichen Fragen. Ausgehend von einer Einführung in das Schulrecht erwarten Sie verschiedene Themenmodule wie z. B. Aufsichtspflicht und Haftung, Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung, Erziehungsmaßnahmen oder Schulveranstaltungen u. v. m. sowie ein unterhaltsames Multiple-Choice-Quiz, um Ihr Wissen anhand kniffliger Fälle zu testen. Tauchen Sie ein in praxisnahe Fälle durch Erklärvideos und Interviews und nutzen Sie den innovativen Chatbot, um schnelle und umfassende Antworten zu erhalten. Die „Schulrecht-App“ wird laufend aktualisiert und erweitert.

Die „Schulrecht-App“ steht im Android- oder Apple-Store ab jetzt zum Download bereit

Schule und Datenschutz

Datenschutz ist eines der wichtigsten Themen unserer Zeit. Da viele Menschen jeden Tag bedenkenlos eine Fülle von persönlichen Daten in sozialen Netzwerken zur Verfügung stellen und globale Unternehmen mit diesen gesammelten Daten Milliarden verdienen, wurden neue rechtliche Rahmenbedingungen des Datenschutzes auf europäischer Ebene durch die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) geschaffen. Diese Regelungen gelten selbstverständlich auch für die öffentliche Verwaltung und damit für die Schulen.

Der Umgang mit personenbezogenen Daten, insbesondere von Schülerinnen und Schülern, ist im Schulsystem notwendig und allgegenwärtig. Die Verarbeitung dieser Daten unterliegt eigenen rechtlichen Regeln, vor allem dem Bildungsdokumentationsgesetz. Häufig diskutiert werden Themen wie die Verwendung von Fotos und die Nutzung sozialer Medien, aber auch die verantwortungsvolle Verarbeitung von Daten betreffend besonderer Bedürfnisse, Beurteilungen und Noten.

Ihr erster Ansprechpartner in Datenschutzfragen im Schulalltag ist die Schulleitung, da diese für die rechtmäßige Datenverarbeitung und die Informationssicherheit an ihrer Schule verantwortlich ist.

Aber auch Ihr Dienstgeber verarbeitet personenbezogene Daten seiner Bediensteten, welche zur Erfüllung der wechselseitigen Rechte und Pflichten notwendig sind. Ansprechpartner hierfür ist die Bildungsdirektion für Tirol.

Sie können sich auch gerne in allen datenschutzrechtlichen Fragen an den Datenschutzbeauftragten der Bildungsdirektion für Tirol, Herrn Mag. Clemens Rainer, wenden.

Website der Bildungsdirektion

Im Webauftritt der Bildungsdirektion für Tirol www.bildung-tirol.gv.at/ befindet sich die Hauptnavigation im Kopfbereich. Die Menüs behandeln schulische und rechtliche Themenbereiche, welche in Drop-Down Menüs als Unterseiten verfügbar sind:

Schule & Unterricht:

Informationen zu Pädagogischen Themen wie Schulanmeldung, Ganztageschule oder Schulqualität und Diversität. Des Weiteren gelangen Sie zu Informationen über das österreichische Schulsystem.

Schule & Recht:

Das österreichische Schulwesen basiert auf bundes- und landesgesetzlichen Regelungen, Verordnungen und Rundschreiben. Auf den Unterseiten finden Sie Hinweise zu den aktuellen gesetzlichen Vorgaben für den Schulbetrieb sowie Informationen zum Dienstrecht. Hier finden Sie auch alle Verordnungsblätter der Bildungsdirektion für Tirol.

Service:

Auf den jeweiligen Unterseiten haben wir unser Serviceangebot eingerichtet. Hier finden Sie Informationen und Formulare zu diversen Bereichen im Schulsystem - von der Schulpsychologie und dem schulärztlichen Dienst, über aktuelle Zahlen aus dem Schulbereich bis hin zu unserem Beratungsangebot für Migrantinnen und Migranten.

Jobs & Karriere:

Auf den jeweiligen Unterseiten finden Sie aktuelle Stellenausschreibungen für Lehrerinnen und Lehrer, leitende Funktionen im Schuldienst und Bedienstete der Schulverwaltung. Dort sind auch Informationen für jene Personen veröffentlicht, die ihre Ausbildung im Ausland absolviert haben, und als Landes- oder Bundeslehrperson tätig werden wollen: <https://bildung-tirol.gv.at/jobs-karriere/lehrerinnenstellen/meine-bewerbung>

Kontakte

Bildungsdirektion für Tirol:

Heiliggeiststraße 7
6020 Innsbruck
Tel.: +43 512 9012-0
office@bildung-tirol.gv.at
www.bildung-tirol.gv.at

Personalvertretungen:

Fachausschuss für Bundeslehrpersonen an
allgemein bildenden höheren Schulen bei der Bildungsdirektion für Tirol
Vorsitzender: Prof. Mag. Matthias Hofer, fa-ahs@tsn.at

Fachausschuss für Bundeslehrpersonen an
mittleren und höheren berufsbildenden Schulen bei der Bildungsdirektion Tirol
Vorsitzende: Prof. Mag. Johannes Schermann, fa-bmhs@tsn.at

Pädagogische Hochschulen:

Pädagogische Hochschule Tirol
Pastorstraße 7
6020 Innsbruck
Tel.: + 43 512 59923
www.ph-tirol.ac.at/

Kirchliche Pädagogische Hochschule Edith Stein
Rennweg 19
6020 Innsbruck
Tel.: + 43 512 2230 5601
www.kph-es.at/

Bundesministerium für Bildung:

Minoritenplatz 5, 1010 Wien
Tel.: +43/1/53120-0
www.bmb.gv.at
klassejob.at

**Die Bildungsdirektion für Tirol wünscht Ihnen viel Freude im Lehrberuf
sowie Erfolg beim Unterrichten und ein konstruktives Miteinander
innerhalb der Schulgemeinschaft!**

